



Parlamentarische Initiative 21.449 Kamerzin.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern

Bern und Neuenburg, 16. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Nationalrätin,
sehr geehrter Herr Nationalrat,

Die RK-N wird am 20. Mai diese parlamentarische Initiative beraten.

Wir bitten Sie, für diesen Vorstoss zu stimmen, und zwar aufgrund der Argumente, die in der Initiative selber angeführt werden, sowie jenen welche wir im Folgenden hinzufügen möchten.

- a) **Entwicklung des Kindes:** Neueste wissenschaftliche Veröffentlichungen bestätigen, dass sich die alternierende Obhut im Vergleich zur Obhut bei einem Elternteil mit „Besuchsrecht“ beim anderen, in der Mehrzahl der Fälle positiv auf verschiedene Aspekte der Entwicklung des Kindes auswirkt. (Bernardi und Mortelmans, 2021; de Torres Perea et al., 2021).
- b) **Vorteile für beide Elternteile:** Bei gemeinsamer Obhut ist die Zufriedenheit und das Wohlbefinden bei den jeweiligen Eltern im Durchschnitt höher als bei der Obhut bei einem Elternteil und es fördert die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ihr Privatleben, was von Müttern besonders geschätzt wird (Bernardi et al 2021 S. 6, Gecobi 2018 S. 14, Zufferey et al 2020 S. 47).
- c) **Ökonomische Vorteile für Mütter und Gesellschaft:** Die Erleichterung des Verbleibs oder des Wiedereinstiegs in die Arbeitswelt hat kurz- und langfristig wirtschaftliche Vorteile für die Mütter (AHV, 2. Säule) und auch für die Gesellschaft im Allgemeinen (höheres Einkommen für das gesamte getrennte Familiensystem, positive Auswirkungen auf die Steuern und weniger Inanspruchnahme von Sozialhilfe). Mit alternierender Obhut würden mögliche finanzielle Zwänge, die durch die Entwicklung der Bundesrechtsprechung im Bereich der finanziellen Unterstützung zwischen Ex-Ehegatten entstehen, verringert (BGE von 2018 Möglichkeit, vom betreuenden Elternteil zu verlangen, dass er ab dem vierten Lebensjahr des Kindes wieder zu 50 % arbeitet, BGE von April 2022, der das Prinzip des clean break zwischen Ex-Ehegatten bestätigt).
- d) **Eltern ein positives Signal zugunsten der gemeinsamen Obhut geben:** In der Schweiz ist die Zahl der zwischen Eltern vereinbarten, oder von Gerichten entschiedenen gemeinsamen Obhut gering (ca. 15 % in der Schweiz gegenüber beispielsweise über 40 % in Schweden und Belgien (Steinbach et al. 2021) und 30 % in Spanien (de Torres und Widrig et al. 2021).
- e) **Förderung von Entscheidungen, die auf der für das Kind vorteilhaftesten künftigen Situation basieren:** Eine kürzlich durchgeführte Überprüfung der Rechtsprechung des BG zur alternierenden Obhut zeigt, dass die Richter die Bewertungskriterien für die Zuteilung der alternierenden Obhut sehr unterschiedlich auslegen, was zu Ungleichbehandlungen führt. Unter Respektierung des weiten Ermessensspielraums

der erstinstanzlichen Richter bestätigt das Bundesgericht in der Regel die Entscheidungen der unteren Instanzen. In der Studie werden insbesondere zwei unterschiedliche Ansätze zur Beurteilung des "Kindeswohls" identifiziert. Der eine, dominierende und "konservative" Ansatz interpretiert die Beurteilungskriterien so, dass die Situation vor oder nach der Trennung beibehalten wird. Der zweite Ansatz ist eine eher "prospektive/dynamische" Lesart, die auch die mögliche zukünftige Situation antizipiert, die dem "Kindeswohl" und der Entwicklung des Kindes am zuträglichsten wäre (Schwarzer 2021).

- f) **Wahrung der Bindung zum erweiterten Familienkreis für das Kind:** Die alternierende Obhut ermöglicht es Kindern, die Bindung zu den Großeltern und anderen Mitgliedern der beiden jeweiligen Elternfamilien leichter aufrechtzuerhalten.

Wir laden Sie daher ein, sich für diese Initiative zu entscheiden, und senden Ihnen unsere besten Grüße.

Oliver Hunziker



Präsident GeCoBi

info@gecobi.ch

+41 76 340 85 90

Patrick Robinson



Porte-parole de la CROP

pat.robinson@bluewin.ch

+41 79 425 55 16

Literaturverzeichnis:

- Bernardi Laura und Dimitri Mortelmans (Hrsg.) (2021) Gemeinsames Sorgerecht, Springer Verlag, 331 S.
- De Torres Pérea JM und M Widrig (2021) in De Torres Pérea JM, E. Kruk und M. Ortiz-Tallo, The Routledge international handbook on shared parenting and Best interest of the child.
- GeCoBi (2018) Alternierende Obhut: Wie können wir gemeinsam Eltern bleiben?, Bern, 30 S.
https://gecobi.ch/wp-content/uploads/2018/06/GeCoBi_ALTERNIERENDE-OBHUT_deutsch.pdf
- Schwarzer Gentiane (2021) Überprüfung der Bundesrechtsprechung zur gemeinsamen Sorge, CROP, 51 S.
https://www.crop.ch/images/coordination/pdf/jurisprudence/13012022_Revue_de_la_jurisprudence_sur_la_garde_alternee_Gentiane_Schwarzer_CROP.pdf
- Steinbach, A., L. Augustijn, & G. Corkadi (2021). Gemeinsame körperliche Sorge und Lebenszufriedenheit von Jugendlichen in 37 nordamerikanischen und europäischen Ländern. Familienprozess. 60. 145-158. 10.1111/famp.12536.
https://www.researchgate.net/publication/340653704_Joint_Physical_Custody_and_Adolescents'_Life_Satisfaction_in_37_North_American_and_European_Countries
- Zufferey M.E., Girardi M., Ganjour O. und C. Rossier (2020) Sorgerechtsvereinbarungen nach der Trennung. Sociograph Nr. 47, Institut für soziologische Forschung, Universität Genf, 95 Seiten
https://www.unige.ch/sciences-societe/socio/files/1815/8615/4772/Sociograph_47_web.pdf